

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Ergänzende Bestimmungen des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV)

1. Zu § 2 AVB WasserV Vertragsabschluss

- (1) Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. dem Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes i.d.F. vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem VKWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem VKWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht bekannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des VKWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Die Regelung des Absatzes 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum bzw. Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 - 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten des VKWA unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Zeigen der bisherige und der neue Kunde nicht an, daß ein neuer Kunde Leistungen des VKWA in Anspruch nimmt, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Forderungen des VKWA, die in den Änderungszeitraum fallen.

- (7) Tritt anstelle des VKWA eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Trägers der Wasserversorgung ist öffentlich bekanntzugeben.

**2. Zu § 3 der AVB WasserV
Bedarfsdeckung**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den §§ 6, 8 der Wasserversorgungssatzung bleibt von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AVB WasserV unberührt.
- (2) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen.
- (3) Der VKWA schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.

**3. Zu § 4 AVB WasserV
Art der Versorgung**

- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem VKWA überlassen, an welche Leitung der Kunden angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung dem VKWA aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der VKWA wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlage auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

**4. Zu § 5 AVB WasserV
Umfang der Versorgung**

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der VKWA nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Kunden kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

**5. Zu § 8 AVB WasserV
Grundstücksbenutzung**

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der VKWA Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen etc. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

**6. Zu § 9 AVB WasserV
Baukostenzuschüsse**

- (1) Für den Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage des VKWA ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten über einen zuvor bereits hergestellten Hausanschluss an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist in der Entgeltbestimmung „Allgemeine Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (3) Die örtliche Verteilungsanlage wird von dem VKWA hergestellt und unterhalten. Nur der VKWA oder dessen Beauftragte haben das Recht, die Versorgungsleitungen dieser Verteilungsanlage freizulegen und bauliche Veränderungen an ihr vorzunehmen. Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Einwilligung des VKWA unter Einhaltung der von ihm geforderten Bedingungen gestattet. Für ggf. entstehende Schäden haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführt oder ausführen lässt.
- (4) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (5) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (6) Der VKWA kann für den Baukostenzuschuß angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- (7) Wird für mehrere Grundstückseigentümer im Falle des § 5 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten hierfür anteilig umgelegt. Sofern später weitere Grundstückseigentümer an diese Versorgungsleitung angeschlossen werden, hat der VKWA die Kosten neu aufzuteilen und den zuerst angeschlossenen Anschlussnehmern den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (8) Die verlegte Versorgungsleitung steht - unabhängig von den geleisteten Baukostenzuschüssen der Grundstückseigentümer - im Eigentum des VKWA.

**7. Zu § 10 AVB WasserV
Hausanschlußss**

- (1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung einen eigenen Hausanschluss an die Versorgungsleitung haben. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der VKWA mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen. Er behält sich in diesem Fall die Kostenteilungsregelung für die Herstellung des gemeinsamen Hausanschlusses vor.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der VKWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, einen eigenen Hausanschluss verlangen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung des VKWA zur Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Verwendung eines beim VKWA erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Kundenanlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. die Bezeichnung des mit der Errichtung oder Änderung der Wasserverbrauchsanlage beauftragten Unternehmens,
 3. eine Aufstellung des geschätzten Jahreswasserverbrauchs.
- (4) Der VKWA ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen.

Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Wasserzählers trägt der Anschlussnehmer.

- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem VKWA die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierfür kann der VKWA durchschnittliche Kosten berechnen, deren Höhe sich aus der Entgeltbestimmung „Allgemeine Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.
- (6) Vor Beginn der Anschlussarbeiten kann der VKWA die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der gesamten Kosten verlangen.
- (7) Die Kosten werden mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses fällig.

- (8) Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden gesondert berechnet.
- (9) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Errichtung, Kostentragung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem VKWA zu treffen.
- (10) Die Kosten für die Reparatur eines Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer, soweit der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück oder durch Fehler in der Kundenanlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurde.

**8. Zu § 12 AVB WasserV
Kundenanlagen**

- (1) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die in der Kundenanlage verwendeten Materialien dürfen nur mit Zustimmung des VKWA verwendet werden.

**9. Zu § 14 AVB WasserV
Überprüfung der Kundenanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem VKWA mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem VKWA für die von ihnen verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

**10. Zu § 17 AVB WasserV
Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte verwendet werden.
- (2) Hauptleitungen, Versorgungsleitungen sowie Grundstücksanschlüsse dürfen nicht mit Bauwerken überbaut werden. Die vorgenannten Wasserleitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Deshalb sind die Arbeiten im Leitungsbereich vorher mit dem VKWA abzustimmen. Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen im Bereich dieser Anlagen ist unzulässig.

11. Zu § 18 AVB WasserV

Messung

- (1) Der Wasserzähler wird auf Kosten des VKWA beschafft und bleibt sein Eigentum.
- (2) Die Wassermenge, die im Ablesezeitraum von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob sie nutzbringend verwendet, durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage des Grundstückseigentümers verlorengegangen ist.
- (3) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers, dass dieser nach den eichrechtlichen Vorschriften falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung des Wasserpreises für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung des Wasserpreises für die zuwenig gemessene Wassermenge.
- (4) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt der VKWA den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten drei Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.
- (5) Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (Wasserzählschacht) müssen nach Angaben des VKWA erstellt werden. Entsprechende Musterzeichnungen werden zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Abdeckung der Wasserzählerschächte ist unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets sauber, frost- und wasserfrei sein; sie sind von Schnee und Eis freizuhalten.

12. Zu § 20 AVB WasserV

Ablesung

Der Kunde hat dem VKWA die Verbrauchsdaten binnen Monatsfrist nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist kann der VKWA den Wasserverbrauch unter Zugrundelegung der Verbrauchsdaten des Vorjahres schätzen.

13. Zu § 22 AVB WasserV

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere und die Belange Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bau- oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem VKWA.

- (2) Die Entnahme für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritten Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den VKWA festgelegt. Der VKWA verlangt für die Vermietung eine Sicherheit, die nicht verzinst wird.
- (5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

**14. Zu § 27 AVB WasserV
Zahlung, Verzug**

- (1) Die zu entrichtenden Beträge sind entsprechend den auf der Rechnung ausgewiesenen Daten fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.
- (2) Einwendungen gegen Rechnungen sind binnen eines Monats zulässig; nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (3) Für die Erhebung des Baukostenzuschusses können die Forderungen durch monatliche Raten innerhalb eines Abrechnungsjahres auf Antrag gestundet werden. Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet.
- (4) Bei der Berechnung einer Nachveranlagung, die aufgrund einer fehlenden Mitteilung des Kunden erforderlich wird, stellt der VKWA dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Rechnung. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung in Ansatz gebracht.
- (5) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der VKWA

- für die erste Mahnung	2,50 Euro Mahnkosten
- für die zweite Mahnung	5,00 Euro Mahnkosten
- für Einzug durch Beauftragte	10,00 Euro Mahnkosten.

Zusätzlich hat der Kunde für den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichten.

**15. Zu § 34 AVB WasserV
Gerichtsstand**

(3) Der VKWA ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

16. Sonstige Bestimmungen

Änderungen

- (1) Die „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB WasserV“ und die Entgeltbestimmung „Allgemeine Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ können durch den VKWA mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten die vorgenannten Bestimmungen jedem Kunden als zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.

Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB WasserV“ treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB WasserV“ vom 25.06.1998 außer Kraft.

Salzwedel, den 23.09.2016

Jens Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen AVB WasserV“ wurde am 22.09.2016 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. 3/16 beschlossen. Veröffentlichung am 16.11.2016 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel